

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



55. Jahrgang / lfd. Nummer 4 vom 12.04.2024

---

## INHALT

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.02.2024

**Bekanntmachung vom 12.04.2024**  
**der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop**  
**für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.02.2024**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01. Januar 2023, hat der Rat der Stadt Waltrop am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	93.344.667 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.276.151 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.734.891 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.931.135 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	31.917.001 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	25.720.757 €
---	--------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	559.603 €
im unrentierlichen Bereich auf	9.550.452 €
somit insgesamt auf	10.110.055 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

46.076.412 €

festgesetzt.

### § 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

### § 7

Die im **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### §8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 28. Februar 2024

aufgestellt:

festgestellt:



Wilke  
Kämmerer



Mittelbach  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 08.03.2024 angezeigt worden.

Die gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 wurde von der Kommunalaufsicht Recklinghausen mit Verfügung vom 08.04.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 15.04.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus 1, 1. OG, Zimmer 1.1.18 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 12.04.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marcel Mittelbach